

Rechtssache C-459/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

17. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Oberes Gericht,
Kammer für Steuersachen, Vereinigtes Königreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Juni 2019

Rechtsmittelführerin:

Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs (Steuer-
und Zollverwaltung des Vereinigten Königreichs)

Rechtsmittelgegnerin:

Wellcome Trust Ltd

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist der für Mehrwertsteuerzwecke geltende Ort der Dienstleistung der Verwaltungsdienstleistungen, die durch Dienstleistungserbringer von außerhalb der Union an die Wellcome Trust Ltd erbracht wurden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung der Art. 44 und 45 der Richtlinie 2006/112, Art. 267 AEUV

Zu den Vorlagefragen

(1) Ist Art. 44 der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausführt, die in dem An- und Verkauf von Aktien und anderen Wertpapieren im Rahmen der Verwaltung

des Vermögens eines gemeinnützen Trusts besteht, als ein „Steuerpflichtiger, der als solcher handelt“ anzusehen ist, wenn er von einer Person von außerhalb der Union ausschließlich für Zwecke dieser Tätigkeit Vermögensverwaltungsdienstleistungen empfängt?

(2) Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen ist und die Art. 46 bis 49 der Richtlinie unanwendbar sind: Ist Art. 45 der Richtlinie auf die Dienstleistung anwendbar oder finden weder Art. 44 noch Art. 45 auf die Dienstleistung Anwendung?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1, im Folgenden: Richtlinie), insbesondere die Art. 2, 9, 43-45, 135, 169, 196 und 262.

Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112 bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. 2008, L 44, S. 11), insbesondere die Erwägungsgründe 3 bis 7

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2011, L 77, S. 1, im Folgenden: Durchführungsverordnung), insbesondere die Erwägungsgründe 2 bis 5, 18 und 19 sowie Art. 17 bis 19 und 55

Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1, im Folgenden: Sechste Richtlinie), Art. 2, 9 und 17

Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. 2008, L 44, S. 23)

KOM/2003/0822 endg., 23. Dezember 2003, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich des Ortes der Dienstleistung

Rat der Europäischen Union, Interinstitutionelles Dossier, 2003/0329 (CNS), 8057 2004 INIT (FISC 78)

Rat der Europäischen Union, Interinstitutionelles Dossier 2003/0329 (CNS), 9961 2004 INIT (FISC 116)

Rat der Europäischen Union, 16. März 2006, Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388 bezüglich des Ortes der Dienstleistung und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 hinsichtlich des Informationsaustauschs, 7512 2006, (FISC 42)

Urteil vom 20. Juni 1996, Wellcome Trust (C-155/94, EU:C:1996:243)

Urteil vom 6. November 2008, Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet (C-291/07, EU:C:2008:609) (im Folgenden: TRR-Urteil)

Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Welmory (C-605/12, EU:C:2014:340)

Urteil vom 16. Oktober 2014, Welmory (C-605/12, EU:C:2014:2298)

Urteil vom 13. März 2019, Srf konsulterna (C-647/17, EU:C:2019:195)

Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak in der Rechtssache RCI Europe (C-37/08, EU:C:2009:226)

Angeführte nationale Vorschriften

Section 7A des Value Added Tax Act 1994 (im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz von 1994)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Der vor dem nationalen Gericht anhängige Rechtsstreit betrifft den Ort der Dienstleistung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen (im Folgenden: in Rede stehende Dienstleistungen), die an die Wellcome Trust Ltd (im Folgenden: WTL) durch Dienstleistungserbringer von außerhalb der Union erbracht wurden. Es besteht Übereinstimmung, dass (i) WTL Steuerpflichtiger im Sinne der Art. 2 und 9 der Richtlinie ist, (ii) sie die in Rede stehenden Dienstleistungen für ihre geschäftliche Tätigkeiten und nicht für private Zwecke verwendet hat und (iii) sie die in Rede stehenden Dienstleistungen nicht für steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie genutzt hat. Die Kernfrage ist daher, ob unter diesen Umständen WTL als „Steuerpflichtiger, der als solcher handelt“ im Sinne des Art. 44 der Richtlinie anzusehen ist.
- 2 WTL ist alleinige Treuhänderin einer gemeinnützigen Stiftung, der Wellcome Trust Ltd, die Zuschüsse für die medizinische Forschung gewährt. Sie erzielt Einnahmen aus Kapitalanlagen und führt auch einige untergeordnete Tätigkeiten aus, wie Verkauf, Gastronomiebetrieb und Vermietung von Objekten, für die sie als mehrwertsteuerpflichtig erfasst ist. Die Kapitalanlageerträge stammen überwiegend aus Auslandsinvestitionen, hinsichtlich deren WTL Dienstleistungen durch Vermögensverwalter von innerhalb und außerhalb der Union erhält. Die

von WTL gewährten Zuschüsse finanzieren sich zum größten Teil aus den Kapitalerträgen.

- 3 Als WTL die in Rede stehenden Dienstleistungen durch Dienstleistungserbringer von außerhalb der Union in Anspruch nahm, erfolgte dies ausschließlich für ihre nichtwirtschaftlichen Geschäftstätigkeiten. Keinem der Dienstleistungserbringer, von denen sie diese Dienstleistungen in Anspruch nahm, teilte sie ihre Mehrwert-Identifikationsnummer mit. Unbestritten ist, dass WTL Steuerpflichtiger im Sinne der Art. 2 und 9 der Richtlinie ist und dass es sich bei ihren nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten dennoch nicht um private Tätigkeiten, sondern um geschäftliche Tätigkeiten handelt.
- 4 Ab 2010 wies WTL die Mehrwertsteuer für die in Rede stehenden Dienstleistungen nach dem Reverse-Charge-Verfahren aus, wobei Ort der Dienstleistung das Vereinigte Königreich war. Zwischen April 2016 und Juni 2017 machte WTL auf der Grundlage der Section 80 des Mehrwertsteuergesetzes von 1994 Ansprüche mit der Begründung geltend, sie habe die Mehrwertsteuer für die in Rede stehenden Dienstleistungen zu hoch angesetzt. Sie berief sich dabei auf das Urteil in der Rechtssache Wellcome Trust: WTL sei Steuerpflichtiger im Sinne der Art. 2 und 9 der Richtlinie, aber kein Steuerpflichtiger, der als solcher handle, im Sinne des Art. 44 der Richtlinie, soweit sie Anlagetätigkeiten ausübe, die im Wesentlichen dieselben seien, wie diejenigen, die der Gerichtshof in diesem Urteil zu beurteilen gehabt habe.
- 5 Das First-Tier Tribunal (erstinstanzliches Gericht, Vereinigtes Königreich; im Folgenden: FTT) vertrat die Auffassung, dass die in Rede stehenden Dienstleistungen nicht unter Art. 44 fielen, da WTL im Hinblick auf die Worte „Steuerpflichtigen, der als solcher handelt“ nicht von dessen Anwendungsbereich erfasst werde. Es sei nicht zwingend, dass Dienstleistungen (die nicht unter die besonderen Bestimmungen fielen) entweder unter Art. 44 oder Art. 45 fielen. Rechtliche Unsicherheit sei damit nicht verbunden, da sich ein Dienstleistungserbringer nach Art. 18 der Durchführungsverordnung, um festzustellen, ob er auf seine Dienstleistungen Mehrwertsteuer anzuwenden habe, danach richten könne, ob der Kunde seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt habe.
- 6 FTT vertrat ferner die Auffassung, dass die Umsetzung des Art. 44 in das Recht des Vereinigten Königreichs, demzufolge auf der Grundlage, dass WTL ein Steuerpflichtiger sei, der in einer geschäftlichen Eigenschaft handle, das Vereinigte Königreich als Ort der Dienstleistung gelte, mit Art 44 unvereinbar sei und dass das betreffende nationale Recht konform ausgelegt werden müsse.
- 7 Am 10. Oktober 2018 hat Her Majesty’s Revenue and Customs (Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs, im Folgenden: HMRC) beim Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Oberes Gericht, Kammer für Steuersachen, Vereinigtes Königreich; im Folgenden: Upper Tribunal) Rechtsmittel eingelegt. Dieses Gericht hat das Verfahren ausgesetzt, um eine Vorabentscheidung zu beantragen.

Wesentliches Vorbringen der Verfahrensbeteiligten im Ausgangsverfahren

8 WTL trägt vor:

- i. Die Voraussetzungen in Art. 44 der Richtlinie betreffen den Status, in dem der Empfänger die Dienstleistungen empfangt.
- ii. In seinem Urteil in der Rechtssache Wellcome Trust habe der Gerichtshof festgestellt, dass WTL, wenn sie im Anlagebereich tätig sei, nicht im Sinne des jetzigen Art. 2 Abs. 1 Buchst c der Richtlinie als ein „Steuerpflichtiger, der als solcher [Dienstleistungen erbringt]“ anzusehen sei.
- iii. Den Worten „Steuerpflichtiger, der als solcher [handelt]“ in Art. 44 der Richtlinie müsse mangels einer ausdrücklich anderslautenden Bestimmung dieselbe Wirkung und Bedeutung beigemessen werden wie diesen Worten in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie.
- iv. Die Auslegung des Art. 44 durch WTL entspreche dem Zusammenhang und den Zielen der Bestimmungen, indem sie Konsistenz und Einfachheit gewährleiste.
- v. Die Worte „der als solcher handelt“ habe der Unionsgesetzgeber mit Absicht in den Art. 44 eingefügt.
- vi. WTL sei nach Art. 55 der Durchführungsverordnung verpflichtet, ihren Dienstleistungserbringern ihre Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, „wenn sie als [Steuerpflichtige] handel[t]“. WTL habe den Dienstleistungserbringern ihre Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nicht mitgeteilt, weil sie beim Empfangen der in Rede stehenden Dienstleistungen nicht als Steuerpflichtiger „handeln“ würde.
- vii. Im TRR-Urteil habe der Gerichtshof die Bedeutung der Worte „Steuerpflichtiger, der als solcher handelt“ in der Sechsten Richtlinie hervorgehoben und den damaligen Fall auf der Grundlage entschieden, dass diese Worte in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie nicht enthalten seien.
- viii. Aus Art. 44 der Richtlinie ergebe sich, dass die Anwendung dieses Artikels den voraussetze, dass der Empfänger diese Dienstleistungen für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten nutze.
- ix. Es würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, wenn WTL anders behandelt würde als (a) eine andere gemeinnützige Organisation, die genau die gleichen Dienstleistungen in Anspruch nehme, jedoch nicht als mehrwertsteuerpflichtig erfasst sei, weil sie keine steuerpflichtige Nebenleistungen erbringe, und / oder (b) eine Person, die die betreffenden Dienstleistungen privat nutze (unabhängig davon, ob sie als mehrwertsteuerpflichtig erfasst sei oder nicht).

- x. Art. 43 der Richtlinie widerspreche nicht der vorstehenden Auslegung und WTL habe gemäß diesem Artikel den Status eines Steuerpflichtigen.
- xi. Aus Art. 43 könne nicht abgeleitet werden, dass der Empfänger im Sinne des Art. 44 als ein Steuerpflichtiger, „der als solcher handelt“, zu gelten habe und zwar aus mehreren Gründen:
 - a) Die Art. 17 bis 19 sowie Art. 55 der Durchführungsverordnung bestätigten, dass Art. 43 der Richtlinie den „Status“ und Art. 44 die „Eigenschaft“ betreffen.
 - b) Art. 43 unterscheide nicht zwischen verschiedenen Arten nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten (ob private oder geschäftliche).
 - c) Im Vorschlag für Art. 43 sei die private Nutzung ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Art. 43 ausgeschlossen gewesen. Die spätere Streichung dieses Ausschlusses zeige, (i) dass die private Nutzung in Art. 43 enthalten sei und (ii) dass der europäische Gesetzgeber beschlossen habe, eine Person unabhängig davon, ob sie neben ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auch private Tätigkeiten ausübe oder nicht, als Steuerpflichtigen zu behandeln.
 - d) Die von WTL und vom FTT befürwortete Auslegung der betreffenden Rechtsvorschriften enthalte nicht die Gefahr der Nichtbesteuerung von Dienstleistungen innerhalb der Union.
 - e) Die von HMRC befürwortete Auslegung der Art. 43 und 44 bringe WTL in eine nicht hinnehmbare Lage. Wäre ihr Handel mit Anteilen wirtschaftlicher Art, müsste sich WTL bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von außerhalb der Union die Mehrwertsteuer selbst in Rechnung stellen; sie hätte dann aber gemäß Art. 135 Abs. 1 Buchst. f und Art. 169 der Richtlinie das Recht, die gesamte entrichtete Mehrwertsteuer abzuziehen, da die Kontrahenten ihrer Anteilsgeschäfte außerhalb der EU ansässig seien. In Fällen, in denen WTL die Dienstleistungen für den privaten Gebrauch in Anspruch nähme, wäre sie nicht verpflichtet, die Mehrwertsteuer bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Leistungserbringern von außerhalb der Union sich selbst in Rechnung zu stellen, sodass sich die Frage des Abzugs der Mehrwertsteuer nicht stellen würde. WTL würde aber für verpflichtet gehalten, die Mehrwertsteuer selbst so auszuweisen, als ob sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben würde, und dennoch würde ein Abzug der gezahlten Steuer nicht zugelassen, weil sie eine Tätigkeit ausübe, die der einer Privatperson gleichwertig sei.
- xii. HMRC berufe sich für ihre Auslegung der Art. 43 bis 45 zu Unrecht auf die Erwägungsgründe der Richtlinie 2008/8 und die Durchführungsverordnung. Die Materialien machten deutlich, dass der Unionsgesetzgeber

Überlegungen darüber angestellt habe, welche Bedingungen erfüllt sein müssten, damit nach Art. 44 als Ort der Dienstleistung der Ort des Kunden zu gelten habe. Der Unionsgesetzgeber habe festgelegt dass es die entscheidende Bedingung in Art. 44 sei, dass der Steuerpflichtige „als solcher handelt“, um auf diese Weise die Bestimmungen über den Ort der Dienstleistungen an die für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen geltenden Bestimmungen anzupassen.

9 HMRC macht geltend:

- i. Zwischen den Verfahrensbeteiligten bestehe Übereinstimmung, dass WTL Steuerpflichtiger im Sinne der Art. 2 und 9 der Richtlinie sei. Obwohl es sich bei ihr nicht um einen Steuerpflichtigen handle, der im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie „als solcher“ Dienstleistungen erbringe, übe sie beim Empfang der in Rede stehenden Dienstleistungen eine Geschäftstätigkeit aus. Aus Art. 19 der Durchführungsverordnung ergebe sich ausdrücklich, dass zwischen privater und geschäftlicher Tätigkeit zu unterscheiden sei.
- ii. Der Ort der Dienstleistung der in Rede stehenden Dienstleistungen unterliege aus zwei Gründen dem Art. 44 der Richtlinie. Erstens sei die Auslegung von Art. 44 in dem Sinne, dass er die Erbringung der in Rede stehenden Dienstleistungen an WTL mitumfasse, die einzige Auslegung, die den Zielen der Vorschriften über den Ort der Dienstleistung entspreche. Zweitens entspreche die Auslegung den Erwägungsgründen und den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2008/9 des Rates und der Durchführungsverordnung.
- iii. Die Auffassung, dass der Ort der Dienstleistung dort sei, wo WTL ansässig sei, werde durch den allgemeinen Grundsatz gestützt, dass der Ort der Dienstleistung der Ort des Verbrauchs sei und die Mehrwertsteuer grundsätzlich dem Mitgliedstaat geschuldet sei, in dem die Dienstleistung verbraucht werde (vgl. Schlussanträge in der Rechtssache Welmory, Nrn. 22 bis 30).
- iv. Zentrales Ziel der Vorschriften sei, den Ort der Dienstleistung zwecks Vermeidung von Nichtbesteuerung und Doppelbesteuerung sowie die Kompetenz eines jeden Mitgliedstaats zur Erhebung von Mehrwertsteuer mit rechtlicher Sicherheit zu bestimmen (vgl. Urteile in der Rechtssache Welmory, Rn. 39 bis 46 und 54 bis 56, und in der Rechtssache Srf konsulterna, Rn. 28 bis 29, und Schlussanträge in der Rechtssache RCI Europe, Nrn. 48 bis 50). WTL sei der Auffassung, dass keine der Bestimmungen über den Ort der Dienstleistung Anwendung finde, was dem Grundsatz der Rechtssicherheit völlig zuwiderlaufe (vgl. Urteil in der Rechtssache Srf konsulterna, Rn. 21).

- v. Nach Art. 18 der Durchführungsverordnung könne ein Dienstleistungserbringer davon ausgehen, dass es sich bei einem Dienstleistungsempfänger, der keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt habe, um einen Steuerpflichtigen handle, „[s]ofern dem Dienstleistungserbringer keine gegenteiligen Informationen vorliegen“; wenn aber der Dienstleistungserbringer wisse, dass WTL eine steuerpflichtige Person sei, die keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt habe, biete diese Bestimmung keine rechtliche Sicherheit.
- vi. Zu den entsprechenden Erwägungsgründen und Bestimmungen:
- a) Art. 43 der Richtlinie lege fest, dass ein Steuerpflichtiger, der auch Tätigkeiten ausführe, die nicht als steuerpflichtige Lieferungen von Gegenständen oder steuerpflichtige Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 angesehen würden, in Bezug auf alle an ihn erbrachten Dienstleistungen als Steuerpflichtiger gelte. Dieser Artikel erweitere nicht die Artikel 45 – Kategorie, da der letztgenannte Artikel nur Nichtsteuerpflichtige betreffe. Die Rolle von Art. 43 fielen nur darin bestehen, Art. 44 zu erweitern oder zumindest klarzustellen, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die unter Art. 43 fielen, als auch unter Art. 44 fallend angesehen werden müssten, wenn sie Dienstleistungen empfangen.
 - b) Der Begriff „der als solcher handelt“ werde in Art. 44 der Richtlinie nur verwendet, um diejenigen, die als Privatperson handelten, aus dessen Anwendungsbereich auszuschließen. Art. 19 der Durchführungsverordnung bestimme, dass ein Steuerpflichtiger, der Dienstleistungen ausschließlich zum privaten Gebrauch empfangen, als nicht steuerpflichtig gelte. Daraus folge eindeutig, dass andere Steuerpflichtige (wie WTL) weiterhin als Steuerpflichtige anzusehen seien.
 - c) Was Art. 43 angehe, so bedeute, als Steuerpflichtiger zu gelten, ein Steuerpflichtiger zu sein, der im Sinne des Art. 44 als solcher handle. Nach den Bestimmungen könne ein Leistungsempfänger nur ein Steuerpflichtiger sein, der als solcher handle, oder ein Nichtsteuerpflichtiger. Da WTL nicht das letztere sei, müsse sie folglich das erstere sein.
 - d) Aus den Erwägungsgründen der Richtlinie 2008/08 ergebe sich eindeutig: (i) Bei Dienstleistungen sollte die Grundregel für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung auf den Ort abstellen, an dem der Empfänger ansässig sei, (ii) Steuerpflichtige, die auch nichtsteuerbaren Tätigkeiten nachgingen, sollten für die an sie erbrachten Dienstleistungen als Steuerpflichtige gelten, und (iii) nur bei Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige gelte als Ort der

Dienstleistung der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer seinen Sitz habe.

- (e) Im Hinblick auf die Verpflichtungen der Leistungserbringer und der Steuerpflichtigen nach Art. 262 bzw. 196 der Richtlinie, müsse Art. 55 der Durchführungsverordnung im Lichte der Situation in Art. 44 der Richtlinie ausgelegt werden. WTL habe demzufolge ihre Identifikationsnummer mitzuteilen, wenn sich ihr Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat befinde.
- (f) Teile WTL ihre Identifikationsnummer nicht mit, könne der Dienstleistungserbringer nicht davon ausgehen, dass nach Art. 18 der Durchführungsverordnung Art. 45 der Richtlinie anwendbar sei, wenn dem Dienstleistungserbringer gegenteilige Informationen vorlägen und er daher noch den Ort der Dienstleistung herausfinden müsse, wie dies auch für die Behörden der Mitgliedstaaten notwendig sei. Es bestehe die Gefahr der Nichtbesteuerung, wenn der Ort der Dienstleistung nicht für jeden Sachverhalt durch die Vorschriften bestimmt wäre.
- vii. Die Auffassung, dass der Anwendungsbereich des Art. 44 der Richtlinie nur Dienstleistungen einschlieÙe, die von Personen empfangen würden, die im Sinne des Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie als Steuerpflichtige handelten, könne nicht auf die Materialien gestützt werden.
- viii. Der von WTL erhobene Vorwurf der Ungleichbehandlung sei unberechtigt: Sie könne keinen Steuerabzug geltend machen, weil sie die in Rede stehenden Dienstleistungen nicht für steuerpflichtige Dienstleistungen nutze.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage zur Vorabentscheidung

- 10 Zum Begriff „der als solcher handelt“ in Art. 44 der Richtlinie, der im Mittelpunkt dieses Rechtsstreits steht, gibt es weder nationale Rechtsprechung noch Rechtsprechung des Gerichtshofs. Für die Entscheidung des Upper Tribunal ist daher eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs erforderlich.